



## **Stoppt den Waffenhandel!**

### **Fragen und Antworten zum Rüstungsexportkontrollgesetz**

#### **Warum müssen wir uns JETZT für ein Rüstungsexportkontrollgesetz einsetzen?**

Der Verkauf und Erwerb von Rüstungsgütern ist nur deswegen legal, weil jedes Land gemäß Art. 51 der VN-Charta ein Recht auf Selbstverteidigung hat und militärische Gewalt als letztes Mittel als legitim gelten kann. Jedes Jahr werden jedoch Staaten mit deutschen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern beliefert, die bei strenger Auslegung der nationalen, europäischen und internationalen Regelwerke nicht beliefert werden dürften, weil sie die Menschenrechte und das Völkerrecht missachten oder in Kriege verwickelt sind. 2019 wurden mit einem Wert von über acht Mrd. Euro so viele Rüstungsexporte aus Deutschland genehmigt, wie nie zuvor. Verschiedenste Initiativen setzen sich seit mindestens 20 Jahren für eine andere Rüstungsexportpolitik ein. Diese Forderung war damals richtig und sie ist es heute leider immer noch! Die bestehenden Gesetze sind nicht scharf genug formuliert und können den eigenen Interessen entsprechend ausgelegt werden. Entscheidungen über Rüstungsexporte müssen nicht gerechtfertigt werden und können nicht gerichtlich überprüft werden. Je länger dieser Zustand anhält, desto mehr Menschen werden durch deutsche Waffen sterben oder müssen vor Gewalt aus ihrer Heimat fliehen.

#### **Warum reicht die bestehende Gesetzeslage nicht aus?**

Die bestehende Gesetzeslage ist einerseits kompliziert und lückenhaft, andererseits können die Rüstungsexportgenehmigungen nur im Nachhinein kontrolliert und nicht richterlich überprüft werden. Das hat dazu geführt, dass Ausnahmen zur Regel wurden und Deutschland einer der weltweit größten Waffenexporteure ist.

Rüstungsgüter werden gesetzlich unterschieden in „Kriegswaffen“ und „sonstige Rüstungsgüter“. Die Herstellung und das „in Verkehr bringen“ von „Kriegswaffen“ gemäß Grundgesetzartikel 26, Abs. 2 grundsätzlich verboten. Die Bundesregierung kann aber auf Grundlage des Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Der Export „Sonstiger Rüstungsgüter“ ist gemäß Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wiederum grundsätzlich erlaubt, es sei denn, er ist explizit verboten.

Auf europäischer Ebene gilt der Gemeinsame Standpunkt der EU. Zudem hat Deutschland den Internationalen Vertrag über den Waffenhandel (ATT) unterzeichnet. Beide Dokumente sind rechtlich verbindlich, aber nicht justiziabel, d.h., ihre Einhaltung kann nicht gerichtlich eingeklagt oder überprüft werden.

Darüber hinaus dienen die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, als Entscheidungsgrundlage, die auf dem Papier zwar gute Ansätze beinhalten, aber rechtlich nicht verbindlich sind.

Die Bundesregierung entscheidet über politisch sensible Rüstungsexporte im geheimtagenden Bundessicherheitsrat, für alle anderen Exporte ist das Bundeswirtschaftsministerium federführend. Die Genehmigungsentscheidungen gelten als „Bereich der exekutiven Eigenverantwortung“, auf die der Bundestag keinen Einfluss ausüben kann und darf. Über die erteilten Genehmigungen wird zwar im

Den Opfern Stimme – den Tätern Name und Gesicht

[www.aufschrei-waffenhandel.de](http://www.aufschrei-waffenhandel.de)

Nachhinein berichtet, diese müssen jedoch nicht begründet werden. Der Bundestag ist somit nicht in der Lage, die Arbeit der Regierung wirksam zu kontrollieren. Entsprechend ist auch eine öffentliche Kontrolle praktisch unmöglich und kann, wenn überhaupt nur im Nachhinein erfolgen. Eine richterliche Kontrolle der Genehmigungsentscheidungen ist ausgeschlossen, da hier weder der Bundestag noch die Zivilgesellschaft klageberechtigt sind.

### **Was soll in dem Rüstungsexportkontrollgesetz geregelt werden?**

Das Rüstungsexportkontrollgesetz ist das einzige Ausführungsgesetz des Art. 26, Abs. 2 GG. Es hebt die Unterscheidung von „Kriegswaffen“ und „sonstigen Rüstungsgütern“ auf und sieht ein grundsätzliches Verbot von Rüstungsexporten vor. D.h., in zu begründenden Ausnahmefällen können einzelne Rüstungsexporte möglich sein. Alle beabsichtigten Rüstungsexporte, egal in welches Land, müssen den gleichen eindeutigen, strengen und einklagbaren Prüfkriterien unterworfen werden. Jede Exportgenehmigung muss anhand dieser Kriterien begründet werden. Das Gesetz schafft ein absolutes Exportverbot für Kleinwaffen gemäß der Definition der Vereinten Nationen für „Kleine und Leichte Waffen“ sowie für die dazugehörigen Teile und Munition. Zudem wird die Vergabe von Lizenzen zum Nachbau deutscher Waffen absolut verboten. Rüstungsgüter werden nicht an Staaten exportiert, die die Menschenrechte oder das Völkerrecht verletzen, Krieg führen oder sich in Krisengebieten befinden. Staatliche Kreditausfallgarantien für Rüstungsexporte (Hermesbürgschaften) werden nicht mehr erteilt.

### **Was geschieht mit den Arbeitsplätzen, wenn infolge eines strengen Rüstungsexportkontrollgesetzes weniger Rüstungsgüter exportiert werden dürfen?**

Um Arbeitsplätze, Know-how und technologische Fähigkeiten in Deutschland langfristig zu erhalten, muss so früh wie möglich von Unternehmen und Politik in Rüstungskonversion investiert werden. Konversion bedeutet, dass die Produktion von militärischen Gütern auf zivile und nachhaltige Produkte umgestellt wird. Konversionsstrategien müssen langfristig politisch und finanziell unterstützt werden (z.B. durch Einrichtung eines Konversionsfonds) und lokal angepasst mit den Unternehmen, Gewerkschaften und den Arbeitnehmer\*innen umgesetzt werden.